

**GESTALTUNGSORDNUNG
FÜR DEN NEUEN TEIL DES KIRCHLICHEN FRIEDHOF IN
WALPERTSKIRCHEN ABTLG.3**

ERSTER TEIL
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gestaltungsordnung gilt für den neuen Teil des kirchlichen Friedhofs (Abtlg.3) in Walperskirchen (Erweiterungsteil).

§ 2 Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen im Geltungsbereich dieser Gestaltungsordnung sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowohl dem landschaftlich als auch dem architektonisch geprägten Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle wird dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Gestaltungsordnung sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Erwerber kann sich einen zur Verfügung gestellten Abschnitt auswählen. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger. Die Gräber im Abschnitt werden jeweils der Reihe nach vergeben.

§ 3 Grabquartiere

Grundlage für die Gestaltungsordnung sind der Gräberplan und das Grabschema in ihrer jeweils gültigen Fassung.

ZWEITER TEIL
Grabmale

§ 4 Allgemeines

- (1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe beibehalten.
- (2) Jede Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein.
- (3) Stehende und liegende Grabmale müssen aus einem Material hergestellt sein. Ausnahmen können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Bei Natursteinen kann der Name des Herstellers eingemeißelt, bei Holzkreuzen eingeschnitten werden. Bei schmiedeeisernen Kreuzen darf das Firmenzeichen auf der Rückseite des Kreuzes angebracht werden.

§ 5 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen:
 1. Farbanstriche auf Grabsteinen
 2. aufwendige Beleuchtungskörper

3. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle Anderer verletzen können.
Ausnahmen können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

DRITTER TEIL

Abschnitte

§ 6 Abschnitt I „Doppelgräber mit Übergröße“

- (1) Stehende Grabmale sind mit Ausmaßen bis zu 1,25 m Breite x 1,30 Höhe (ab Fundament), Sockelbreite 1,40 m
- (2) Bei Metall- und Holzgrabmalen in Kreuzform sind in der Höhe bis 1,85 m und in der Breite bis 0,85 m zulässig
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzgrabmalen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken; sie dürfen nicht breiter sein als das Grabmal selbst.
- (3) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (4) Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen

§ 7 Abschnitt II „Doppelgräber“

- (1) Stehende Grabmale sind mit Ausmaßen bis zu 1,10 m Breite x 1,30 m Höhe, jedoch max. 1 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (2) Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite und Höhe).
- (3) Bei Metall- und Holzgrabmalen in Kreuzform sind in der Höhe bis 1,85 m und in der Breite bis 0,85 m zulässig.
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzgrabmalen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken; sie dürfen nicht breiter sein als das Grabmal selbst.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (5) Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen.

§ 8 Abschnitt III „Einzelgräber“

- (1) Stehende Grabmale sind mit Ausmaßen bis zu 0,70 m Breite x 1,30 m Höhe, jedoch max. 0,80 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (2) Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite und Höhe).
- (3) Bei Metall- und Holzgrabmalen in Kreuzform sind in der Höhe bis 1,70 m und in der Breite bis 0,65 m zulässig.
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzgrabmalen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken; sie dürfen nicht breiter sein als das Grabmal selbst.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (5) Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen.

§ 9 Abschnitt IV „Urnengräber liegend“

- (1) Liegende Grabmale sind bis zu einer Fläche von 0,40 m Breite x 0,60 m Höhe zulässig.
- (2) Diese liegenden Grabmale dürfen nur flach, mit einer leichten Erhöhung des Kopfendes, auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 10 Abschnitt V „Urnengräber stehend“

- (1) Stehende Grabmale sind bis zu einer Fläche von 0,60 m Breite x 0,70 m Höhe zulässig.
- (2) Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite und Höhe).
- (3) Bei Metall- und Holzgrabmalen in Kreuzform sind in der Höhe bis 1,00 m und in der Breite bis 0,40 m zulässig.
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzgrabmalen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken; sie dürfen nicht breiter sein als das Grabmal selbst.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (5) Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen.

§ 11 Urnenstelen

- (1) An den Urnenstelen können Blumenschmuck und andere Beigaben nur in geringem Umfang abgelegt werden. Nicht gestattet ist es, direkt an den Urnenstelen Haken, Pflanzen, Vasen oder andere Gegenstände anzubringen.
- (2) Die Beschriftung der Platten darf in Bronzebuchstaben oder graverter Bleischrift vorgenommen werden.

VIERTER TEIL

Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 11 Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist binnen eines Jahres mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen.
- (2) Gesamte Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies sind nicht zugelassen.
- (3) Nicht heimische oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (4) Ein Grabhügel ist zulässig. Die Ausmaße sind dem Grabschemaplan zu entnehmen. Er darf eine maximale Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

§ 12 Grabeinfassung

Dauerhafte Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist

- a) eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen bis zu einer maximalen Höhe von 20 cm
- b) eine bodenbündige Grabeinfassungen aus Metall. Diese ist über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.

Walpertskirchen, den 01.06.2011

Siegel



Vorstand der Kirchenverwaltung

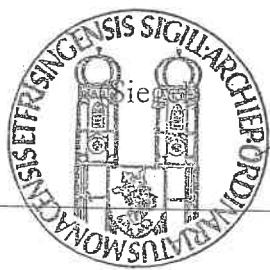
Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird erteilt.

VZ 08.73-2001/358#002

Vorstehende Gestaltungordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 05.07.2011

Für den Erzb. Finanzdirektor



Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.